

Des Bußtags wegen erscheint die nächste Nummer Sonnabend den 24. d. M.

Am tlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehend die in Ausführung des § 29 der Satzungen festgesetzte und genehmigte Geschäftsordnung des Wahlausschusses zur Kenntnis der Vereinsgenossen. Die Geschäftsordnungen der übrigen ordentlichen Ausschüsse werden in den nächsten Wochen ebenfalls zur Veröffentlichung gelangen.

Leipzig, 21. November 1888.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Paul Parey. Carl Müller-Grote. Ernst Seemann.
Arnold Bergstraeßer. Egon Werlich. Dr. Oskar von Hase.

Geschäfts-Ordnung

für den

W a h l - A u s s c h u ß

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

(Vom Vorstand genehmigt am 20. November 1888.)

§ 1.

Der Wahl-Ausschuß hat spätestens zwei Monate vor jeder ordentlichen Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler die Kreis- und Ortsvereine, Verlegervereine und den Leipziger Kommissionärverein, sofern dieselben gemäß § 13, Ziffer 4 der Satzungen Organe des Börsenvereins*) sind, durch ein an die betreffenden Vereinsvorstände zu richtendes Rundschreiben

*) B. B. folgende Vereine:

1. Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler. — 2. Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein. — 3. Posener Provinzial-Buchhändler-Verband. — 4. Provinzialverein der Schlesiischen Buchhändler. — 5. Sächsisch-Thüringischer Buchhändlerverband. — 6. Buchhändlerverband „Kreis Norden“. — 7. Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig. — 8. Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler. — 9. Kreisverein Mecklenburgischer Buchhändler. — 10. Mitteldentscher Buchhändlerverband. — 11. Bayerischer Buchhändler-Verein. — 12. Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen und die Herzogtümer Altenburg und Anhalt. — 13. Württembergischer Buchhändler-Verein. — 14. Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband. — 15. Elsaß-Lothringischer Buchhändler-Verein. — 16. Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. — 17. Verein der Buchhändler zu Leipzig. — 18. vacant. — 19. Schweizerischer Buchhändler-Verein. — 20. Russischer Buchhändler-Verein. — 21. Leipziger Verleger-Verein. — 22. Stuttgarter Verleger-Verein. — 23. Deutscher Verleger-Verein. — 24. Verein Leipziger Kommissionäre. — 25. Verein der Deutschen Musikalienhändler. — 26. Verein Dresdener Buchhändler. — 27. Verein der Buchhändler in Frankfurt a. Main. — 28. Verein Halleischer Buchhändler. — 29. Münchener Buchhändler-Verein. — 30. Wiesbadener Buchhändler-Verein. — 31. Lokalverein der Würzburger Buchhändler.

Zwanzigundzwanzigster Jahrgang.

zu Wahlvorschlägen für die durch die nächste Hauptversammlung*) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse I, II, III des Börsenvereins aufzufordern.

Dieses Rundschreiben muß enthalten:

1) Die Ausführung der neu zu besetzenden Ämter und die Namen der ausscheidenden, der im Amte bleibenden und der satzungsgemäß für das gleiche Amt nicht wieder wählbaren Mitglieder;

2) den Vermerk, daß nur solche Wahlvorschläge Berücksichtigung in der durch das Börsenblatt zu veröffentlichen Zusammenstellung der Wahlvorschläge finden können, welche spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung in die Hände der Geschäftsstelle gelangt sind;

3) die Bitte, möglichst nur solche Wahl-Kandidaten in Vorschlag zu bringen, von denen anzunehmen ist, daß sie an den Sitzungen und Arbeiten des betreffenden Amtes teilzunehmen gewillt sind.

§ 2.

Der Wahl-Ausschuß hat spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung die gemäß § 1 eingegangenen Wahlvorschläge in übersichtlicher Zusammenstellung im Börsenblatte zu veröffentlichen. Von dieser Übersicht sind Sonderabdrücke zu veranstalten, von denen je einer, zugleich mit den übrigen Drucksachen für die Hauptversammlung, mit Ausnahme der Eintrittskarten und Wahlzettel, acht Tage vor der Hauptversammlung durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder des Börsenvereins zu versenden ist, und zwar an die auswärtigen direkt mit Post.

*) Um mißverständlicher Auffassung der §§ 14 u. 21 der Satzungen zu begegnen, hat der Vorstand durch Beschluß vom 12. Oktober 1888 die maßgebende Erklärung abgegeben, daß trotz der Ziffer 4 des § 21 nicht der Vorstand in Verbindung mit dem Wahl-Ausschusse die Ausschüsse I, II, III des Börsenvereins zu wählen habe, sondern daß dazu lediglich die Hauptversammlung laut § 14, Ziffer 1 befugt ist.